



# Satzung

## für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Marktes Wiesau

Vom 10.2.1982

eingearbeitet 1. Änderungssatzung vom 4.1.1990  
eingearbeitet 2. Änderungssatzung vom 2.8.1991  
eingearbeitet 3. Änderungssatzung vom 8.8.1995

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. Aug. 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt der Markt Wiesau folgende Satzung

### § 1 Abgabenerhebung

Der Markt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### § 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Markt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an den Markt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
2. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

#### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

#### **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1997	35 DM

im Jahr.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesau, 10.2.1982  
Markt Wiesau  
gez. Seidl  
Erster Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk**

Der Marktgemeinderat Wiesau hat diese Satzung am 9.2.1982 beschlossen. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung war nicht erforderlich. Die Satzung wurde am 10.2.1982 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachung bestimmten Teil der Tages-

zeitung „Stiftlandbote“ vom 11.2.1982 und „Der neue Tag“ vom 11.2.1982 öffentlich bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachung wurde im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 19.2.1982 Nr. 7 hingewiesen. Die Satzung trat am 19.2.1982 in Kraft.

Wiesau, 3.3.1982  
Markt Wiesau  
gez. Seidl  
Gemeinschaftsvorsitzender